

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen

Kostensatzung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20 Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F) geändert durch Gesetz vom 10.05.1999 (GVBl. S. 230), § 5 Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 55 und Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBL. S. 555) , zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) und Art. 23 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Pettendorf, 20.12.2001

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gruppe Naab-Donau-Regen**

Todt
Verbandsvorsitzender

Anlage zur Kostensatzung vom 20.12.2001

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Zweckverband selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Zweckverband selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfal Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €

in Rechtsvorschriften,
Flächennutzungspläne und
ähnliche für die
Unterrichtung der
Öffentlichkeit bestimmte
Schriftstücke oder Pläne.

004

Fristverlängerungen:

1. Verlängerung einer
Frist, deren Ablauf einen
neuen Antrag auf Erteilung
einer gebührenpflichtigen
Genehmigung, Erlaubnis
oder Bewilligung erforderlich
machen würde

10 – 25 % der für die
Genehmigung, Erlaubnis
oder Bewilligung
vorgesehenen Gebühr,
mindestens 5 €

2. Fristverlängerungen in
anderen Fällen

5 bis 60 €

005

Zweitschriften

Erteilung einer Zweitschrift

10 – 25 % der für die
Erstschrift vorgesehenen
Gebühr, mindestens
5 €. Ist für die Erst-
schrift eine Gebühr
von 0,5 bis 5 € vorge-
sehen, so ist diese
Gebühr zu erheben;
ist die Erteilung ge-
bührenfrei, so beträgt
die Gebühr 0,5 € je an-
gefangene Seite,
mindestens 5 €.

006

Niederschriften

7,50 bis 75 € für jede
angefangene Stunde

**Besondere
Amtshandlungen**

02

Hauptverwaltung

021

**Amtshandlungen im
Vollstreckungsverfahren**

1. Anordnung von
Zwangsmitteln (Art. 36
VwZVG), soweit sie nicht
mit dem Verwaltungsakt
verbunden ist, durch den die
Handlung, Duldung oder
Unterlassung aufgegeben
wird.

12,5 € bis 150 €

2. Anwendung der
Zwangsmittel
Ersatzvornahme (Art. 32, 35

50 bis 2.500 €

		VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenverordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
7		Öffentliche Einrichtungen	
		Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung auf Grund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €